Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

910. 871. Das zu Berlin am 20. September 1889 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9356. Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889.

Nr. 9357. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

911. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. 2c.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergiebt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1889.

Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" 2c.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" 2c.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" 2c. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

912. 885. Postanweisungen nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo.

Vom 1. Oktober ab sind nach dem Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

913. 886. Postpacketverkehr mit Uruguay.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder — auf Verlangen des Absenders — über Belgien (Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket nach Uruguay beträgt: über Hamburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder Bremen 3 Mark 80 Pf., über Belgien 4 Mark 20 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

914. 887. Am 1. Oktober 1889 sind im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Werthzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Warken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bezw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Werthzeichen wird auch eine Neuausgabe der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Werthzeichen bezw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken 2c. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 1. Oktober 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: v. Stephan.

915. 876. In einer Anzahl von Exemplaren des unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. beigefügten Verzeichnisses der in der 8. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten $3^1/_2$ %igen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 ist zwischen den Nummern Lit. F 16 464 und 16 467 und zwischen den Nummern Lit. F 74 815 und 74 819 der Strich (das Zeichen für „bis") nicht mitgedruckt worden.

Wir machen hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß die Nummern Lit. F 16 464 bis 16 467 und 74 815 bis 74 819 über je 100 Thaler gezogen worden sind.

Berlin, den 24. September 1889. I. 1961.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

916. 870. **Polizei-Verordnung.**

Vom 1. Oktober d. J. ab wird die bisher als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung betriebene Bahnstrecke von der Station Rath nach der Station Eller (direkte Linie) als Vollbahn betrieben werden. Mit diesem Tage treten für die bezeichnete Bahnstrecke die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, veröffentlicht in der Beilage zu Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 11. December 1885, in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird die von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unterm 4. März 1879 erlassene Polizeiverordnung — Stück 11 Nr. 345 des Regierungs-Amtsblattes von 1879 — soweit sie die vorbezeichnete Bahnstrecke betrifft, aufgehoben. Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. September 1889. IIa. 15153.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

917. 878. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Communalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betriebe der Preußischen Strecke der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn ein communalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Jahre 1888 nicht erzielt worden ist.

Berlin, den 22. September 1889. J.-Nr. 6400 III.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

918. 873. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. (II. 12502) dem Vorstande der zu Kassel stattgehabten allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den Termin der Ziehung für die von ihm veranstaltete Lotterie bis zum 14. November d. Js. hinauszurücken.

Düsseldorf, den 25. September 1889. I. II. A. 5002.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

919. 874. Dem am 15. Mai 1862 zu Göttingen geborenen und in Lennep wohnenden Maler Friedrich Louis Bergmann ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan den Familiennamen „Margraf" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 21. September 1889. I. I. a. 1438.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

920. 877. Zufolge Reskripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. d. Mts. ist der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ernannte Adolph G. Studer zu Barmen in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 21. September 1889. I. Ia. 1426.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

921. 879. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 16. Juni cr. (J.-Nr. 5486) dem katholischen Kirchenvorstande zu Kessenich im Landkreise Bonn die Erlaubniß ertheilt hat, Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der durch weiteren Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. Juli cr. (J.-Nr. 7009) vom 1. Oktober d. Js. bis Ende März 1890 zugelassenen Kollekte sind für den hiesigen Bezirk beauftragt worden: 1. Pfarrer Franz Wolter aus Kessenich, 2. Anton Halsbenning aus Emmerich, 3. Joseph Wüllenweber aus Süchteln, 4. Hermann Droosf aus Heisingen, 5. Adolph Fröhling aus Bedburdyk, 6. Theodor Klösters aus Oberhausen, 7. Wilhelm Frerich aus Essen, 8. Friedrich Beinroth aus Düsseldorf.

Düsseldorf, den 20. September 1889. II. B. 2882.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

922 897.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 39. Jahreswoche vom 22. bis 28. September.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	1	1	—	—	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	1	2	—	4	1	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	25	3	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—
Kempen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	4	1	1	—	5	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	1	—	2	—	16	1	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	3	1	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	—	—	—	3	2	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	8	1	—	1
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20	—	21	1	—	1
Summe	1	1	—	—	73	9	—	—	—	—	32	2	33	1	87	14	5	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

923. 880. Die Ehefrau Wilhelm Risack aus Crefeld hat den ihr unter dem 20. November 1888 unter III. III. A. 16086 ausgefertigten, zum Handel mit leinen Band, Seife, Wichse 2c. berechtigenden Wandergewerbeschein Nr. 1689 verloren und trotz den angestellten Nachforschungen nicht wieder aufgefunden.

Es wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. September 1889. III. III. A. 13342.
Namens des Bezirksausschusses II. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

924. 883. Dem am 22. Juni 1883 zu Elberfeld geborenen Kinde Johanna Anna Juliane Clemm ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, fortan an Stelle des Familiennamens „Clemm" den Familiennamen „Lutz" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 25. September 1889. I. I. A. 1441.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

925. 888. Auf Grund des Artikel 3 des Statuts für die zum Bau der Straße von Moers nach Homberg gebildete Aktien-Gesellschaft vom 6. Juni und 27. November 1840 (Amtsblatt pro 1841 Nr. 19) und im Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor in Köln habe ich auf den Antrag des Verwaltungsraths der gedachten Straße zur Verlegung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hebestelle bei Moers nach Hochstraß und zur Aufstellung von 2 Schlagbäumen an der Kreuzung der Wege von Homberg nach Moers und von Asberg nach Hochstraß vom 1. Oktober d. Js. ab meine Genehmigung ertheilt.

Ich bringe dies mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Februar 1843 (Amtsblatt pro 1843 Nr. 11 S. 81/82) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. ad I. III. A. 5489.

Düsseldorf, den 28. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

926. 890. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die bei M. Kandler zu Halle a. S. gedruckte, von Ferdinand Kaulich, Giebichenstein, Triftstraße 7, verlegte, nicht periodische Druckschrift: „An die Töpfer Deutschlands", überschrieben: „Kollegen, Freunde!" und unterzeichnet: „Der General-Ausschuß der Töpfer Deutschlands, i. A. Ferdinand Kaulich, j. Vorsitzender", hiermit landespolizeilich verboten.

Hildesheim, den 23. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. Dr. Schultz.

927. 891. Der Verein für volksthümliche Wahlen in Lüneburg wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hierdurch verboten.

Lüneburg, den 24. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Massow.

928. 892. Auf Grund der §§. 1 Abs. 2 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen hierselbst durch unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 26. September 1889.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

929. 893. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirk ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahme von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium:
von Bismarck. von Boetticher. von Maybach.
von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

930. 894. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem 1. den Stadtkreis Altona; 2. vom Kreise Pinneberg: die Städte Pinneberg und Wedel, die Amtsbezirke Nienstedten, Osdorf, Eidelstedt, Blankenese, Schulau, Schenefeld, Halstenbek, Rellingen, Garstedt, Quickborn, Borstel und Appen, die Gemeinde Holm des Amtsbezirks Holm, die Gemeinde Bilsen des Amtsbezirks Hemdingen, sowie ferner die Gemeinden Oevelgönne, Othmarschen, Bahrenfeld, Langenfelde, Stellingen und Lockstedt; 3. vom Kreise Stormarn: die Stadt Wandsbeck, die Amtsbezirke Bargteheide, Tangstedt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ahrensburg, Bergstedt, Poppenbüttel, Hinschenfelde, Alt-Rahlstedt, Barsbüttel, Schiffbek, Sande und Reinbeck, die Gemeinden Neritz, Rolfshagen und Rümpel des Amtsbezirks Rümpel, die Gemeinde Mönkenbrook des Amtsbezirks Jersbek, sowie das Dorf und das Gut Lasbek des Amtsbezirks Eichede; 4. vom Kreise Herzogthum Lauenburg: die Stadt Lauenburg, die Amtsbezirke Basthorst, Friedrichsruh, Hohenhorn, Schwarzenbek, Gülzow, Lütau und Wotersen, sowie den Amtsbezirk Pötrau mit Ausnahme der Gemeinde Bröthen; 5. die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirk ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirk für den Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium:

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach.
von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

931. 895. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351 ff) wird mit Zustimmung des Bundesrath für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1890 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis umfassenden Bezirk für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten. Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1889.

Königliches Staatsministerium:

von Bismarck. von Boetticher. von Maybach.
von Goßler. Herrfurth. von Verdy.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

932. 749. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 6. August d. J bestimmt hat, daß für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Lenbeck die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. September 1889 beginnen soll.

Die Ausschlußfrist endigt daher am 1. März 1890.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Langenberg, den 21. August 1889. Gen. I. 20/89.
Königliches Amtsgericht.

933. 858. Die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichtes zu Barmen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung vom 9. September 1889 der Herr Justizminister den Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) vorgesehenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist für die Fluren II bis einschließlich VIII der Katastergemeinde Barmen auf den 1. Oktober 1889 festgesetzt hat, diese also mit dem Ablauf des 1. April 1890 endigt. Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden, hiermit wörtlich zum Abdruck gelangenden, Paragraphen des gedachten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Barmen, den 23. September 1889. M. I. Nr. 2.
Königliches Amtsgericht, Abth. VI und VII:
Küppers. Westphal.

934. 881. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15 Oktober c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1889.
Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

935. 882. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **15. Oktober** an bis zum **15. November c.** inkl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 24. September 1889.

Die Immatriculations-Kommission.

936. 884. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Durchführung der Baufluchtlinien der Hofstraße von der Wiesen- zur Rellinghauserstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	55	C	1068/242	Erben Fräulein Arnoldine Huyssen zu Dziatkawe bei Militsch	—

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 28. December d. J.**, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Essen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. September 1889.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

937. 900. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinisch) zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abth. hierselbst als zur Anlage der Nebenbahn von Dülken nach Brüggen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Born belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	21	8	1159/901	Eheleute Ackerer Peter Jakob Bongartz	Lüttelbracht.
2	1	65	„	aus 1667/688	Eheleute Ackerer Heinrich Dammer	Dilkrath.
3	—	92	„	1160/902	Geschwister Heppelter	Brüggen.
4	2	01	„	869/XIV. 200	Eheleute Handelsmann Johann Wilhelm Heinrich Gerhards	Bornermühle.
5	1	02	„	867/XIV. 196		
6	1	05	„	1650/891		
7	1	36	„	1652/891	Handelsmann Peter Johann Caspar Gerhards	dto.
8	—	93	„	1407/803	Maurer Cornelius Hillekes	Waldniel.
9	—	14	„	1408/802		
10	1	80	„	1320/687	Wittwe Peter Heinrich Holthausen und Kinder	Lüttelbracht u. A.
11	2	45	„	1319/687		
12	4	39	„	685	Ackerer Josef Hoffmanns	Lüttelbracht.
13	1	09	„	568	Erben Peter Josef Houben	Born, Crefeld und Düsseldorf.
14	—	36	„	1297/570		
15	—	10	„	1296/570		
16	—	24	„	1294/571		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
17	—	59	8	1405/802	Tagelöhner Johann Wilhelm Jaegers und Kinder	Bornermühle u. A.
18	—	44	„	1406/803		
19	—	03	„	873	Ackerer Johann Mathias Imkamp und Kinder	Bracht.
20	2	57	„	920b	Erben Peter Imkamp	Alst, Bracht und Lobberich.
21	2	12	„	917	Katholische Kaplanei zu	Brüggen.
22	—	70	„	695	Katholische Kirche zu	Born.
23	2	42	„	700	Ackerer Johann Gottfried Kirchhofer	Dülken.
24	—	29	„	557	Seidenweber Lorenz Kehren	Born.
25	—	31	„	1641/556		
26	2	11	„	565		
27	1	37	„	1558/776	Eheleute Fabrikarbeiter Peter Kehren	dto.
28	—	82	„	1256/868		
29	—	79	„	1255|868		
30	2	93	„	1147/864	Ackerer Johann Peter Klaps und Kinder	Genholt.
31	4	87	„	1151/891		
32	—	83	„	1344/558	Maurer Peter Wilhelm Klingen	Born.
33	—	70	„	563		
34	—	43	„	1343/558	Maurer Johann Conrad Klingen	dto.
35	—	70	„	1349/898. 899		
36	1	60	„	1058/900		
37	2	71	„	896	Eheleute Ackerer Peter Strick und Josef Königs	Brüggen.
38	1	11	„	1295/571	Geschwister Kohnen	Born und Crefeld.
39	—	61	„	1570/894	Eheleute Tagelöhner Johann Kochnen	Lüttelbracht.
40	1	46	„	1161/903	Wittwe Peter Franz Laukes und Kinder	dto.
41	—	57	8	1348/898. 899	Ackerer Johann Augustin Laukeshofer	Born.
42	2	85	„	866	Fuhrknecht Johann Josef Lennartz	Bornermühle.
43	1	14	„	867/XIV. 195	Fuhrknecht Johann Gerhard Lennartz	Leutherheide.
44	2	62	„	891/X. 13	Eheleute Ackerer Ulrich Leußen	Genrohe.
45	—	05	„	697/XIV. 224	Eheleute Seidenweber Peter Lüttels	Bornermühle.
46	—	04	„	697/XIV. 223		
47	—	09	„	1520/698		
48	—	62	„	753/XIV. 215		
49	2	22	„	aus 1554|755		
50	1	79	„	869/XIV. 199		
51	1	23	„	869/XIV. 198		
52	1	16	„	867/XIV. 197		
53	11	17	„	1443/584	Erben Gustav Holtz	Bornermühle, Süchteln und Düsseldorf.
54	2	32	„	585		
55	2	95	„	572		
56	1	41	„	574		
57	—	23	„	577		
58	—	82	„	713		
59	1	42	„	712		
60	2	73	„	705		
61	1	48	„	1517/775		
62	2	26	„	1516/779		
63	—	06	„	1521/773		
64	10	38	„	1522/801		
65	—	40	„	696	Seidenweber Johann Jakob Mühlenbruch	Born.
66	1	56	„	754		
67	11	21	„	1304/582	Katholisches Pastorat zu	dto.
68	—	19	„	1302/582. 583		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□M.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
69	2	98	8	1301/561	Katholisches Pastorat zu	Born.
70	1	24	„	581		
71	—	51	„	706	Maurer Wilhelm Platzer	dto.
72	1	50	„	917 bis		
73	—	47	„	920 a/X. 17		
74	1	03	„	920/X. 16	Kaufmann Richard Printzen	Brüggen.
75	—	58	„	1506/919		
76	1	65	„	920		
77	4	34	„	1507/921		
78	7	30	„	699	Ackerer Peter Heinrich Roosen	Amern St. Georg.
79	—	70	„	564	Eheleute Bäcker Alexander Schroers	Born.
80	—	27	„	576	Wirth Johann Jakob Seulen	dto.
81	—	70	„	1569/893	Eheleute Tagelöhner Heinrich Strucken	Lüttelbracht.
82	—	19	„	531		
83	1	43	„	aus 578		
84	—	11	„	aus 578		
85	—	36	„	530	Eheleute Wirth und Ackerer Peter Heinrich Ploenes	Born.
86	3	07	„	716		
87	2	45	„	715		
88	2	93	„	686		
89	—	81	„	aus 1667/688		
90	4	10	„	694		
91	—	83	8	566	Eheleute Bäcker Heinrich Hubert Bongers	Dülken.
92	—	96	„	567		
93	—	11	„	1403/805	Eheleute Handelsmann Peter Wilhelm Gisbertz	Vorbruch.
94	1	06	„	1404/804		
95	—	87	„	714	Eheleute Schuster Peter Josef Hubert Girkes	Born.
96	—	77	„	247	Ackerer Theodor und Johann Hofer	dto.
97	—	56	„	707		
98	1	21	„	1560/776	Eheleute Ackerer Johann Wilhelm Lambertz	Wegberg.
99	1	40	„	573	Johann Heinrich Peters und Kinder	Born u. M.-Gladbach.
100	1	14	„	575		
101	—	37	„	532		
102	1	25	„	897	Eheleute Ackerer Wilhelm Roosen	Lüttelbracht.

Außerdem sollen von verschiedenen der vorbezeichneten Grundstücke kleine Streifen (s. g. Pachtstreifen) zur vorübergehenden Benutzung mit einer Beschränkung des Eigenthums belastet werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf

Samstag, den 12. Oktober d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 40,
Montag, den 14. Oktober d. J., bezüglich der Parzellen von 41 bis 90 und
Montag, den 21. Oktober d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 91 bis 102

und zwar an den ersten beiden Tagen Nachmittags 12½ Uhr und am letzten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Lokale der Wirthin Wwe. Schinken zu Genrohe bei Born.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. September 1889.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

938. 901. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Freilegung des Altenmarktes zu Barmen erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	77	1/10	876/155	Viktualienhändler Friedrich Korten	Barmen.
2	—	68	„	875/154	Wirth Reinhard Sporket	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 10. Oktober 1889**, Vormittags 10¼ Uhr, auf dem Rathhause zu Barmen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 28. September 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

939. 898. A. Charakter- und Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Friedrich von Eynern zu Barmen den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Wilhelm Wolfgarten zu Capellen im Kreise Grevenbroich den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem evangelischen Volksschullehrer und Organisten Christian Scholten zu Budberg im Kreise Moers, sowie den katholischen Hauptlehrern Heinrich Brauweiler zu Otzenrath und Anton Dewies zu Wanlo im Kreise Grevenbroich aus Anlaß ihrer Pensionirung den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

B. Kreis-Verwaltung.

Der landräthliche Büreau-Hülfsarbeiter Gustav Dahlmann ist zum Kreissekretär ernannt und demselben die Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Solingen übertragen worden.

C. Communal-Verwaltung.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Zeck ist zum Standesbeamten des die Gemeinden Elten, Borghees, Grondstein und Steinwardt, sowie Hüttum umfassenden Standesamtsbezirks Elten bestellt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadt Velbert dem Stadtsekretär Piepenbreier zu Velbert seitens des Bürgermeisters zu Velbert auf Widerruf übertragen worden.

D. Forst-Verwaltung.

Der bisherige Königliche Förster Krüpper zu Mahlberg in der Oberförsterei Hiesfeld ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

E. Schul-Verwaltung.

Dem Kreis-Schulinspektor Kob zu Elberfeld ist die einstweilige Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht über die katholischen Volksschulen zu Wülfrath, Düssel und Saurenhaus übertragen worden.

940. 872. Der bisherige Schulamts-Kandidat Karl Gruß zu Arolsen ist zum Hülfs-Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Moers ernannt worden.

Coblenz, den 20. September 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Deiters.

941. 889. Personal-Veränderungen bei der Staatsanwaltschaft.

I. Vom 1. Oktober cr. sind in gleicher Amtseigenschaft versetzt: a) an die hiesige Staatsanwaltschaft der Staatsanwalt Leggemann aus Saarbrücken und der Gerichtsassessor Lohe aus Köln; b) an die Staatsanwaltschaft Aachen der Gerichtsassessor Figge von hier.

II. Der Notar Jansen ist aus dem Dienst geschieden und der Notar Koenen von Cochem hierher versetzt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1889. I. 21. Ia. 5793.

Der Erste Staatsanwalt.

942. 896. Personal-Chronik Landgerichtsbezirk Cleve.

1. Dem Landgerichts-Direktor Pfeffer zu Cleve ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst mit Pension vom 1. Oktober d. Js. ab bewilligt.

2. Die Gerichtsassessoren Dr. van den Bosch aus Adenau und Buchwald in Goch sind zum Zwecke der Grundbuchanlegung dem Amtsgerichte Goch resp. Xanten als Hülfsrichter überwiesen.

3. Der Gerichtsassessor Fuchs aus Geldern ist vom 1. Oktober cr. ab als Hülfsrichter an das Amtsgericht in Wegberg versetzt.

4. Der Gerichtsassessor Arntz aus Geldern ist dem Amtsgericht Sinzig zur Beschäftigung überwiesen.

5. Der Notar Dr. Löffler in Geldern ist zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf sechs Monate beurlaubt.

6. Der Aktuar Persing aus Goch ist dem Amtsgerichte Crefeld zur Aushülfeleistung überwiesen.

Cleve, den 2. Oktober 1889. II. Nr. 125.

Königliches Landgericht.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf